

**1.Änderungssatzung  
zur Satzung über die Herstellung und Ablösung  
von Stellplätzen der Stadt Moosburg a.d. Isar  
vom 03. Mai 2023  
(Stellplatzsatzung -1. Änderung)**

**vom 23.09.2025**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.) erlässt die Stadt Moosburg a.d. Isar folgende 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen i.d. F. vom 03. Mai 2023:

**§1  
Änderung**

Die „Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Moosburg a.d. Isar“ vom 03. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 2 Stellplatzbedarf in der Fassung vom 17.04.2023 wird durch die neue Anlage 1 zu § 2 in der Fassung vom 28.07.2025 ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Moosburg a.d.Isar, den 23.09.2025

  
Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1) zu § 2 Stellplatzbedarf in der Fassung vom 28.07.2025**

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der erforderlichen Stellplätze</b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit je 1 Wohnung)	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche      1,2 Stellplatz je Wohnung 40m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup> Wohnfläche      1,8 Stellplätze je Wohnung Über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche      2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen im Geltungsbereich des für die Innenstadt festgelegten Umgriffs (vgl. Anlage 2)	1 Stellplatz je Wohnung
1.4	Ab 4 Wohnungen sind 20% der Stellplätze gem. den Ziffern 1.2 und 1.3 als Besucherstellplätze auszuweisen.	
1.5	bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht 0,5 Stellplätze	
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 30m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser allgemein (nicht großflächig)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren ab 1.000 m <sup>2</sup> (großflächig) Verkaufsnutzfläche für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs sowie Baumärkte und Gartencenter	1 Stellplatz je 40m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
<b>4.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
4.1	Gaststätten aller Art (auch Stehausschank)	1 Stellplatz je 10m <sup>2</sup> Gastfläche
4.2	Gaststätten aller Art im Geltungsbereich für die Innenstadt festgelegten Bereichs (Anlage 2)	1 Stellplatz je 30m <sup>2</sup> Gastfläche
4.3	Hotels, Motels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten

4.4	Hotels, Motels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe Im Geltungsbereich des für die Innenstadt festgelegten Umgriffs (Anlage 2)	1 Stellplatz je 10 Betten
4.5	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>5.</b>	<b>Versammlungsstätten, Sportstätten und sonstige gewerbliche Nutzungen</b>	
5.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
5.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
5.3	Gemeindekirchen, Gebetshäuser	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.4	Spiel- und Automatenhallen und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche Mindestens 3 Stellplätze

## 6. Nicht aufgeführte Verkehrsquellen

Der Stellplatzbedarf für nicht aufgeführte Verkehrsquellen ermittelt sich nach der Richtlinie der gültigen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagenstellplatzverordnung). Hergestellt werden muss jeweils die Mindestzahl der Stellplätze.

### STADT MOOSBURG

*Moosburg, den 23.09.25*

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Beschluss des Stadtrates am 28.07.2025

Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 23.09.2025

Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am ..... *25.09.2025*

Inkrafttreten zum 30.09.2025

## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat am 28.07.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister ausgefertigte 1. Änderung der „Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen der Stadt Moosburg a.d. Isar vom 03. Mai 2023 (Stellplatzsatzung) wurde am 25.09.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auch im Internet auf der Homepage der Stadt Moosburg a.d. Isar unter [www.moosburg.de](http://www.moosburg.de) – unter der Rubrik „Aktuelles & Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Diese Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Moosburg, Bauamt, Zimmer 11 zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft.

Moosburg a.d. Isar; den 25.09.2025



Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister